

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 6 (1840)
Heft: 9-10

Rubrik: Die Schulbewegung im Kanton Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Schule möglich machen, den Schulbesuch regeln und sichern, den Kreis des Unterrichts für alle Volksschulen in Uebereinstimmung bringen. c) Aus der Volksschule soll dem Vaterlande ein edles, vernünftiges, freies Volk erwachsen; daher muß man der Schule diesen Zweck erstreben helfen durch die Aufnahme aller erforderlichen Bildungsmittel in dieselbe, durch eine den Forderungen der Schule entsprechende Verlängerung der Bildungszeit, und durch eine alle Schulen zu einem Ganzen einigende Organisation. Hierzu bedarf es aber nicht bloß der Verfassung und der Gesetze, sondern auch noch weit mehr der treuen Vereinigung aller Vaterlandsfreunde, der Thatkraft und Ausdauer.

Die Schulbewegung im Kanton Zürich.

I. Scherr und die Schulreform bis zum Ende des Jahres 1838. Die Vorgänge im Kt. Zürich während des vorigen Jahres sind an und für sich schon merkwürdig, haben nach allen Seiten hin eine solche Aufmerksamkeit erregt und durch ihre bisherigen Nachwirkungen solche Thatfachen zur Folge gehabt, daß ein das Schulwesen mit ganzer Seele umfassender Schulmann oder Schulfreund unwiderstehlich getrieben wird, dieselben öfter zum Gegenstande seines Nachdenkens zu machen und alle daraus hervorgehenden oder überhaupt damit zusammenhängenden Erscheinungen mit lebendiger Theilnahme zu verfolgen. Sie werden auch in der Zukunft nicht viel an ihrem Interesse verlieren, und darum wird es nicht ohne Nutzen sein, in diesen Blättern ein Bild jener Vorgänge zu entwerfen, insofern sie nämlich mittelbar oder unmittelbar das Schulwesen berühren und somit auch als Schulbewegung ans Licht traten. Als Wendepunkt aller Bestrebungen für das Schulwesen seit 1831 stellt sich der 6. Sept. 1839 dar; somit muß ich die Grundlage meiner Darstellung aus dem Zeitabschnitt zwischen jenen beiden Enden schöpfen und dort alle die Fäden auffuchen, welche bis in den 6. September zusammen- und seither aus einander liefen. Ich will mich dabei vorzüglich an die Thatfachen halten und seltener bloß meine eigene Betrachtung einmischen, auf Letzteres aber doch nicht ganz verzichten.

Das Jahr 1830 brachte auch dem Kt. Zürich eine Staatsumwälzung, bei welcher, wie anderwärts, der entschiedene Ent-

schluß in allen dafür vorzüglich interessirten Männern zur Reife kam, der dadurch gewonnenen Stellung des Volkes durch eine gediegenere Volksbildung Haltung und Dauer zu sichern; daher wurden auch in der im März 1831 angenommenen neuen Staatsverfassung die wesentlichsten Bestimmungen einer durchgreifenden Schulreform niedergelegt. Dem Freunde, wie dem Gegner der Schulreform, tritt von da an stets ein Mann entgegen, ohne den dieselbe wohl nimmer in dem Grade, als es geschehen ist, durchgeführt worden wäre: es ist Herr Ignaz Theodor Scherr, geboren im J. 1799 zu Hohenrechberg im Oberamt Gmünd des Königreichs Württemberg. Da derselbe meistens im Vordergrunde meines Gemäldes seine Stellung einnehmen wird, so will ich zunächst einige Nachrichten über ihn aufnehmen, um in der Folge den Gang der Darstellung nicht unterbrechen zu müssen.

Aus Neigung dem Lehrberufe ergeben, hatte er mit Fleiß sich dafür auszubilden gesucht, dabei aber namentlich in Sprachen eine höhere Stufe erstrebt, als für einen Dorfschulmeister erforderlich war. Als 19jähriger Jüngling studirte er von 1818 an die Methode des Taubstummenunterrichts in der Taubstummenanstalt zu Gmünd, an welcher er, als er nachher ein halbes Jahr lang Dorfschullehrer gewesen war, im Jahr 1821 als Oberlehrer angestellt wurde. Eine Prüfung bestand er aber erst im Sommer 1822, in welcher er sich als für den Taubstummenunterricht „sehr fähig“ auswies. Vielleicht in Folge dessen wurde er von der Regierung unterstützt, um auch auswärts mit ähnlichen Anstalten und dem Volksschulwesen sich bekannt zu machen. Eine Erweiterung der Anstalt in Gmünd gab ihm später auch Gelegenheit, den Blindenunterricht zu studiren und zu betreiben, was ihn im J. 1825 durch Ruf als Oberlehrer an das Blindeninstitut nach Zürich brachte. Hier arbeitete er nun überaus thätig und unverdrossen für das Gedeihen der Anstalt, mit der bald eine Taubstummenanstalt verbunden wurde; die Jahresberichte beider Anstalten wußten nur Gutes von ihm zu sagen. Seine Wirksamkeit dehnte er bald auf das Volksschulwesen aus; sein Elementarunterricht fand Beifall; er veranstaltete Konferenzen an den Sonnabend-Nachmittagen, welche auch von entferntern Lehrern gern besucht und benutzt wurden; er bearbeitete drei Lesebücher als Stoffsammlung für seinen Elementarunterricht und gab sie im J. 1830 im Druck heraus, nebst einer Gebrauchsanleitung für Lehrer. Auf diese Weise war Scherr den Elementar-

lehrern und Schulfreunden von einer sehr vortheilhaften Seite bekannt geworden. Diese freundliche Stellung mag ihn bewogen haben, sich im Kt. Zürich einzubürgern. Er kaufte sich im J. 1831 das Bürgerrecht in der nach Oberwinterthur pfarrgenössigen Gemeinde Stadel, und der Staat schenkte ihm das Kantonsbürgerrecht; er heirathete eine Kantonsbürgerin, nachdem er früher von der katholischen zur reformirten Kirche übergetreten war.

Mit dem J. 1831 beginnt für Scherr eine neue Laufbahn. Vorher hatte er als Fremder dem Gang der Ereignisse ruhig zugeesehen; als Kantonsbürger nahm er nun an den öffentlichen Angelegenheiten selbst thätigen Antheil. Seine ganze Aufmerksamkeit richtete er auf das Volksschulwesen, das im Kt. Zürich bis dahin sehr im Argen lag; über und für dasselbe sprach er mit Ueberzeugung, Nachdruck und Entschiedenheit, als in Folge der neuen Verfassung auch der neue Erziehungsrath in seinen Wirkungskreis getreten war. Deffentlich trat er dafür auf in der gemeinnützigen Gesellschaft der Kreuzgemeinde im J. 1831, wo er den Zustand der damaligen Volksschule, seine Forderungen an dieselbe und die ihrem Gedeihen entgegenstehenden Schwierigkeiten klar und treffend bezeichnete. Seine Grundansicht über das Endziel der Volksschule sprach er damals in folgenden Worten aus: „Ich halte gerade das Volksschulwesen für einen der Lichtpunkte in unserer Zeit, durch die das jetzige Menschengeschlecht alles „Große und Schöne des Alterthums überstrahlt. Indier, Griechen und Römer hatten tiefe Gelehrte, unerreichbare Dichter, „unübertreffliche Künstler; aber die Bildung war nur bei einzelnen Personen oder in einzelnen Klassen: die Masse des Volkes „lag in Stumpfsinn, Aberglauben und Sklaverei. — Wenn „wir je hoffen dürfen, daß unsere zivilisirten Länder nimmer das „Schicksal der zerstörten Vorwelt treffe, möchte ich den Stützpunkt allein in der allgemeinen Volksbildung suchen. So muß „mir das Volksschulwesen als die heiligste Sache der Menschheit „erscheinen, als der Rettungsanker, wenn wieder einmal große „Umwälzungen durch Ineinanderstürmen der Völker entstehen sollten. Dennoch habe ich mich nie dem Wahne hingegeben, ein „wirklicher Himmel könne durch Erziehung und Unterricht auf „Erden gebaut werden. Das Böse wird fortwährend hienieden „seine Macht üben, seine Anhänger finden. Alle Bemühungen „der Pädagogen werden manchmal an Einzelnen zu Schanden „werden; geistige Mißgestalten werden fernerhin des Bösen starke

„Waffen führen, Unheil und Verderben um sich her austreuen;
 „doch der Hoffnung lebe ich: Ein wohleingerichtetes und wohl-
 „geführtes Schulwesen wird durchgängig dem Guten den Sieg
 „verschaffen, daß es forthin die Oberhand habe. Und ein Glück
 „der Nationen mag sich entfalten, höher als bisher die Erde es
 „sah, wenn überall die Glieder des Volkes, auch die niedersten,
 „eine dem Menschen gebührende Bildung des Verstandes und
 „des Herzens empfangen haben.“ — Die dem Gedeihen des
 Schulwesens entgegenstehenden Hindernisse erblickte er in der
 Pflichtvergessenheit vieler Aeltern, in der tiefen Stellung der Lehr-
 rer und ihrem großen Mangel an Bildung, endlich in der lauen,
 unbeholfenen Schulaufsicht. Er scheute sich nicht zu sagen, wie
 noch vor einem Jahre einer der Einflußreichsten zu äußern ge-
 wagt, man habe sich wohl zu hüten, einen eigenen
 Schulstand aufkommen zu lassen; wie er aus dem Erzie-
 hungsrath die Ansicht vernommen, bei Erledigung guter
 Schulstellen könne jeder abgedankte Militair, jeder
 verdorbene Kaufmann, jeder weggeschickte Schrei-
 ber oder verdrüssige Handwerker mit den für ihren
 Beruf gebildeten Lehrern konkurriren; wie ein Mit-
 glied des Erziehungsrathes sich ausgesprochen, wenn Jemand
 im zehnten Jahre sich hinlänglich mit Kenntnissen
 ausgerüstet zeige und die Prüfung bestehe, so sei
 er auf Schuldienste wählbar. Er dagegen forderte, daß
 die Volksschullehrer einen eigenen Stand bilden und anständig
 besoldet werden, und behauptete mit Recht, daß sie auch einer
 gewissen Würde bedürfen. Es gereicht dem Rt. Zürich wahrlich
 nicht zur Unehre, daß solche Ansichten auch daselbst mehr Freunde
 fanden, als in irgend einem andern Kanton, durch deren Einfluß
 Scherr im Sommer 1831 vom gr. Rathe zum Mitgliede des
 neuen Erziehungsrathes gewählt wurde, der ihm sofort die Ent-
 werfung eines neuen Volksschulgesetzes übertrug. Schon im Dez.
 desselben Jahres hatte er den Entwurf vollendet und besprach
 sich darüber im Pfarrhause zu Auster mit mehreren Geistlichen, die
 er deßhalb dorthin eingeladen hatte. Der Entwurf wurde ge-
 druckt und im Allgemeinen fast allenthalben günstig aufgenom-
 men. Erst nach dieser Probe ließ ihn der Verf. an den Erzie-
 hungsrath gelangen. Das Schulgesetz selbst wurde erst am 28.
 Herbstm. 1832 vom gr. Rathe erlassen. Das Seminargesetz war
 schon am 30. Herbstm. 1831 erschienen, und Viele erblickten als=

bald in Scherr den künftigen Seminardirektor, welche Voraussetzung im Frühling 1832 wirklich in Erfüllung ging, indem der Erziehungsrath Scherr zu dieser Stelle berief. Einzelne Lehrer hatten zwar den Kreislehrer Dändliker und die Pestalozzianer Herrn Knüsi gewünscht; allein den meisten Anhängern und vorzüglich den Stimmführern der Liberalen, denen es um eine rasche Entwicklung des Volksschulwesens zu thun war, mußte Scherr wegen seiner schon früher kund gegebenen Ansichten, wegen seiner unermüdlischen Thätigkeit und Entschiedenheit des Charakters als der zur Verwirklichung ihrer Wünsche geeignete Mann erscheinen. Scherr folgte dem Rufe, machte sogleich noch eine Reise nach Deutschland, um von der Einrichtung einiger Schullehrerseminarien an Ort und Stelle sich Kenntniß zu verschaffen, und trat dann am 7. Mai seine Stelle an. Aber gerade die Eröffnung des Seminars, die in der Kirche zu Rüsnach vor sich ging, bewies augenfällig, welchen Werth man auf die Anstalt und ihren Direktor setzte; denn es hatte sich nicht nur eine bedeutende Zahl von Beamteten, sondern auch eine große Menge Volkes dabei eingefunden, um Zeuge eines Vorganges zu sein, der den ersten Baustein zu einem segensreichen Werke legen sollte. Wie das Seminar sichtlich gedieh, wie allmählig eine immer größere Anzahl von Schulen mit guten Lehrern versehen wurden, wie von Seite vieler Schulgenossenschaften ein gewisser Drang sich offenbarte, recht bald tüchtige Lehrer zu erhalten, und wie namentlich auch die wachsende Theilnahme an der Jugendbildung durch Jugendfeste und prachtvolle Schulhäuser sich kund gab, dies darf ich um so mehr hier übergehen, als die schweiz. Schulblätter selbst seiner Zeit ausführliche Nachrichten darüber gegeben haben. — Neben den Verrichtungen des Seminardirektors entwickelte Scherr auch als Mitglied des Erziehungs Rathes eine außerordentliche Thätigkeit: er verfaßte Schulbücher, Entwürfe zu Reglementen, untersuchte viele Landschulen und erstattete Bericht über ihren Zustand, und nahm überhaupt an Allem, was sich auf Schulwesen und Volksbildung bezog, den lebhaftesten Antheil.

Es konnte nicht fehlen, daß ein solcher Mann auch seine Gegner haben mußte. Seine natürlichen Feinde waren zunächst Alle, die keinen eigenen Lehrerstand wollten; ihnen mußten seine Bestrebungen ein Gräuel sein. Freilich großten sie anfänglich nur im Stillen, da die liberale Partei das Staatsruder ergriffen hatte und im Allgemeinen durch den ganzen Kanton die

überwiegende Zustimmung des Volkes besaß. Als Scherr auch die Fahne der Liberalen, und nachdem sich bei denselben eine immer mehr demokratische Richtung ausgebildet hatte, die der Radikalen offen ergriff; vermehrte sich die Zahl seiner stillen Gegner in der ganzen konservativen Partei. Dies wäre noch nicht von so schlimmen Folgen gewesen. Allein jemehr die Schulreform nach einigen Jahren über die obern Klassen der Volksschule sich ausdehnte, und in ihrem ganzen Umfang sich zu entwickeln und darzustellen begann; desto mehr erschraffen die Anhänger des Alten, und namentlich die bejahrteren Geistlichen, während selbst Scherr von der jüngern Geistlichkeit, wie aus seiner oben angeführten Rede hervorgeht, bessere Hoffnungen hegte. Jene sahen, da die ältern Lehrer neben ihnen meistens gar kein Ansehen haben konnten, die jüngeren aber nun auch einige Geltung errangen, ihre Würde und ihren Einfluß gefährdet. Es mag sein, daß einzelne jüngere Lehrer zu dieser Befürchtung Anlaß gegeben hatten; aber es ist und bleibt doch immer schlimm, wenn man aus solchen Gründen gegen den Lehrerstand und die Schule sich einzunehmen läßt. In diesen Verhältnissen beginnen die äußersten Fäden, die zunächst nur zu Vorkämpfen gegen Scherr und das Seminar zusammenliefen. Denn die Lehrer, Zöglinge des Seminars, konnten unmöglich in die unterwürfige Stellung der alten Lehrerschaft sich fügen; sie gebrauchten die neuen Lehrmittel und führten ihre Schulen nach der im Seminar erhaltenen Anleitung, sagten sich somit völlig los von dem alten Kram, der so lange die Schulen verunstaltet hatte. Namentlich aber der arge Mißbrauch, daß die Alltagschüler das neue Testament als Lesebuch gebrauchten, war durch die Schulreform abgeschafft worden; und gerade dieser Umstand ließ bei Manchem, den die liebe Gewohnheit sanft eingewiegt hatte, neuen Unwillen gegen die Schulreform und ihren wichtigsten Stimmführer entstehen. Dies gab nun bald wenigstens einen scheinbaren Grund, aus der Schulreform Gefahr für die Religion herzuleiten; man behauptete zudem, die verschiedenen Lehrfächer drängten den Religionsunterricht allzusehr in den Hintergrund, und der gesammte Unterricht nehme eine völlig einseitige Verstandesrichtung, und da fiel natürlich der Hauptvorwurf auf das Seminar und seinen Direktor.

Der größte Stein des Anstoßes mochte wohl der immer klarer hervortretende Zusammenhalt der Lehrer sein, der nicht nur unter ihnen eine auffallende Uebereinstimmung in Grundsätzen,

Ansichten und Benehmen zu Tage brachte, sondern auch ihre allgemeine Anhänglichkeit an Scherr und das Seminar immer fester und entschiedener offenbarte. Bisher war man nur gewohnt, die Geistlichen, Advokaten, Aerzte, Kaufleute, Handwerker je nach ihren besonderen Interessen enger unter sich zu einem Stande vereinigt zu sehen; jetzt aber wuchs auch die Lehrerschaft, die in ihrer früheren Vereinzelung keine Geltung hatte, zu einem Stande heran, der immer kräftiger gedeihen zu wollen schien. Von vielen Seiten sah man daher mit ängstlichen oder neidischen Augen auf ihn, und gewiß schrieb man diese Lage der Dinge oft ganz irriger Weise bloß selbstsüchtigen, feindseligen Ursachen zu, während sie sich doch ganz natürlich und nothwendig so gestalten mußte. Die Gründe für diese Behauptung liegen ganz nahe. Vom ersten Augenblicke an, als es sich um eine Schulreform handelte, nahm die liberale Presse dieselbe in Schutz; sie ließ das Schulwesen nie mehr aus den Augen, zeichnete unverdrossen Alles auf, was dieselbe befördern und erhalten mochte; brachte ununterbrochen Nachrichten über erfreuliche Thatfachen, spendete Lob und Tadel, je nachdem sie es zweckmäßig fand. In gleicher Weise sprach sie für den Lehrerstand, munterte ihn täglich auf zu seiner mühevollen Arbeit, feuerte ihn an zu gemeinsamem Wirken, vertheidigte ihn und die Schule gegen Angriffe, und bezeichnete die Eintracht als das Bollwerk gegen jeden Feind. Solche Bemühungen, ja Anstrengungen mit Rath und That konnten nicht erfolglos bleiben. Und was die Presse begonnen und gestützt hatte, das vollendete auf gesetzlichem Grund und Boden die Schulsynode. Nach §. 1 des Gesetzes über die Einrichtung derselben vom 26. Weinm. 1831 ist sie die verfassungsmäßige Versammlung der sämtlichen Mitglieder des Schulstandes des Kantons (wozu noch die Mitglieder des Erziehungsrates und der Bezirksschulpflegen kommen) und hat den Zweck: die Lehrer zu treuer Ausübung ihres Berufes zu ermuntern, die Mittel zur Bervollkommenung des gesammten Erziehungswesens zu berathen und diesfällige Wünsche und Anträge an die betreffenden Staatsbehörden gelangen zu lassen. Diese Bestimmung hat ihre Früchte getragen. Nirgends so, wie in der Schulsynode, fühlten die Lehrer, daß sie doch auch Etwas gelten und zusammen eine Ganzheit bilden, deren Stimme, deren Anträge und Wünsche nicht unbeachtet bleiben konnten. Die Schulsynode versammelte sich ordentlicher Weise jährlich ein

Mal; aber die ihr untergeordneten Bezirksschulkapitel, bestehend aus den Lehrern der einzelnen Bezirke, versammelten sich regelmäßig zwei Mal im Jahre, nämlich vor der Schulsynode zur Vorberathung und nachher zur Anhörung der Berichterstattung über die Verhandlungen derselben. *) Diese Einrichtung mußte nothwendig in den Lehrern des Kantons Zürich den Geist der Selbstachtung, Eintracht und gegenseitigen Anhänglichkeit und der Hingebung für höhere Zwecke erzeugen, wie dies wohl kaum in einem Lande erlebt worden ist. Dieser Geist, der so wohlthätig wirken kann, mußte aber allen Denen anstößig werden, die überhaupt der Schule oder doch wenigstens einer klar hervorstechenden Hebung des Schulstandes nicht hold sind. In der That hat auch die Schulsynode manches Gute vollbracht, manches angebahnt, manches wenigstens gewollt. So gebührt ihr das Verdienst, die Herausgabe guter Volksschriften begonnen zu haben; sie hat nach einer Vermehrung der Unterrichtsstunden für die Sommerschule gestrebt, und hinsichtlich einzelner Lehrmittel anregend oder rathend eingewirkt. Sie hat es auch endlich dahin gebracht, daß durch ein Gesetz vom 27. Herbstm. 1838 die Verpflichtung der Schullehrer zur Uebernahme der Vorsingerdienste aufgehoben wurde. Die erste Anregung hiezu geschah im J. 1835 und wurde in den zwei folgenden Jahren wiederholt. Diese Angelegenheit wäre ohne eine Schulsynode schwerlich je nach dem Wunsche des Lehrstandes erledigt worden. Uebrigens will ich nicht bergen, daß die Schulsynode nach meiner Ansicht in drei Dingen zu weit gegangen ist. Sie berieth sich zwei Mal darüber (1835 u. 1836), wie sie eine einflußreichere und würdigere Stellung gewinnen, oder eine gesetzliche Erweiterung ihrer Befugnisse erlangen könnte, ließ aber dann doch den Gegenstand als vor der Hand unausführbar fallen. Daß sie an eine Erweiterung ihrer Befugnisse dachte, scheint mir zu beweisen, sie habe ihre Stellung mißkannt. Denn mehr, als im oben angeführten Gesetze schon geschehen war, konnte ihr nicht eingeräumt werden; sie ist keine Behörde und kann daher, ohne die natürliche Ordnung im Staate umzukehren, keine andere als eine beratthende Stimme in Schulangelegenheiten haben. Eben so unstatthast war ihr Verlangen nach größerem Einfluß in Absicht auf die Einführung obligatorischer Lehrmittel,

*) Jedes Schulkapitel sendet Abgeordnete an die Schulsynode, welche ihm dann Bericht zu erstatten haben.

auf welches der Erziehungsrath und der gr. Rath nicht eingehen konnten. Das Recht, Wünsche und Anträge hinsichtlich der Lehrmittel an die oberste Schulbehörde zu bringen, mußte auch hier genügen; denn bei Lehrmitteln ist doch Einheit nothwendig, die aber desto weniger erzielt werden kann, je größer die Anzahl der dazu berechtigten Stimmgeber ist. Endlich war es ein unfluger und übermüthiger Beschluß, der im J. 1836 die Vorsteherschaft der Schulsynode bevollmächtigte, zur Zeit der Verfassungsrevision dem gr. Rath den Wunsch einzugeben, daß das Präsidium der Gemeindschulpflege künftig aus der Zahl ihrer Mitglieder frei gewählt und die Pfarrer der Pflicht enthoben werden möchten, diese Stelle von Amts wegen übernehmen zu müssen. Wenn nun ein ruhiger, parteiloser Beobachter diese Beschlüsse auch geradezu mißbilligen mußte, so gab er sich doch gern der Hoffnung hin, die Schulsynode werde schon auch in solchen Dingen in's rechte Geleise kommen und den Gesichtspunkt festhalten, daß ihre Aufgabe nur darin bestehen solle, in Bezug auf Volksbildung und Aufklärung nur kräftig anregend zu verfahren und ihrer Wirksamkeit eine entschieden wohlthätige Richtung zu geben, wie sie dies z. B. hinsichtlich der Volkschriften gethan hat. Denn durch Beschlüsse, wie die obigen, hat sie gegen sich selbst ihren Gegnern die Waffen schmieden helfen und dieselben in der Meinung bestärkt, was sie thue, sei nur ein Ausfluß des Scherrischen Geistes.

Nachdem einmal das Mißtrauen Raum gewonnen hatte, gab es genug der geschäftigen Zungen, die den glimmenden Funken zur Flamme anzublasen sich beeiferten. Weil die Lehrer sich vielfach an Scherr wandten, bei ihm Rath suchten und Ermunterung und Unterstützung fanden; so wurde auch Alles, was sie thaten oder zu thun unterließen, ihm zur Last gelegt. Er also pflanzte ihnen Stolz und Mißachtung der Geistlichkeit und Religion ein. Das wurde keck behauptet; aber Beweise dafür sind meines Wissens wenigstens nie veröffentlicht worden. Dennoch regte sich selbst im Erziehungsrath nun der Wunsch, den Einfluß des Seminardirektors auf das Volksschulwesen (und besonders auf die Lehrer) zu beschneiden. Persönliche Mißstimmung zwischen Scherr und dem Präsidenten der Behörde, Bürgermeister Hirzel, und einigen andern Mitgliedern mag auch das Ihrige dazu beigetragen haben. Man ging damit um, einen Kantonschulinspektor anzustellen, der dem Erziehungsrath zugleich

als Referent für das Volksschulwesen dienen sollte, so wie die Leitung des Seminars, die Scherr bis dahin ohne wesentliche Theilnahme der Seminarlehrer allein geführt hatte, einer aus ihm und den Lehrern bestehenden Konferenz zu übertragen, welcher er nur als Präsident vorstehen sollte, und endlich der Aufsichtsbehörde einen größern Einfluß auf die Anstalt zu gewähren. Es wurde in der That ein neues Seminargesetz entworfen. Scherr gelangte nun mit dem Gesuche um Entlassung aus dem Erziehungsrathe an den gr. Rath und ließ den Entschluß durchblicken, die Seminardirektorstelle niederzulegen. Allein der gr. Rath entsprach ihm nicht und erließ am 28. Herbstm. 1836 ein neues, vom Entwurf abweichendes Seminargesetz, dem man wohl die vorhin bezeichnete Tendenz anmerkte, das aber doch die bisherige Stellung des Direktors im Wesentlichen wenig änderte. Aber das neue Reglement, welches Scherr selbst eine faktische Einführung des vom gr. Rathe verworfenen Seminargesetzes nennt, beschränkte doch die Vollmacht des Direktors, und es milderte somit nicht die Spannung zwischen ihm und der Aufsichtsbehörde, die nicht mehr ganz unbefangen zu handeln schien.

Schon früher, nämlich im J. 1835, hatte Scherr die Herausgabe einer Zeitschrift, „der pädagogische Beobachter“ betitelt, unternommen, um dadurch ein bequemes Verbindungsmittel zwischen sich und den Lehrern zu schaffen. Durch dieses Organ brachte er seine Ansichten unter die Lehrer, durch dasselbe wirkte er auf die untern Schulbehörden, auf den Geist seiner Partei, auf die fortarbeitende Schulreform; er benutzte es aber auch als Kampfplatz in allen Angelegenheiten, für die er sich interessirte. Und an Kämpfen fehlte es nicht. Seine Lehrmittel wurden angegriffen; er vertheidigte sie, und seine Anhänger standen ihm dabei zur Seite. Einen heftigen und von Scherr nicht ohne Leidenschaft geführten Streit mit Prof. Dr. Bluntschli veranlaßte ein Artikel des pädagogischen Beobachters über die Hochschule in Zürich; derselbe dauerte lange, und wurde bis zur Erbitterung gesteigert. Von da an vermehrten sich die Angriffe gegen Scherr, denn er hatte sich auf ein fremdes Gebiet gewagt, das er aus Klugheit für seine Stellung nicht hätte betreten sollen. Zwar bestreite ich ihm als Bürger nicht das Recht, über alle Angelegenheiten mitzusprechen; daß er aber im Gefühl seiner Stärke alle Rücksicht auf die Folgen für sich, das Seminar und die Lehrer bei Seite setzte oder übersah, kann ich nicht billigen;

denn ein öffentlicher Lehrer muß sich in solchen Angelegenheiten nicht so gerade voran drängen. Auch blieben die Folgen nicht aus. Die steten Anfeindungen, nachdem er sich offenbar manchen Gutgesinnten durch die steten Händel und die mancherlei Gesechte im Beobachter entfremdet hatte, mochten ihn doch endlich mißmuthig machen. Er war sich bewußt, das Gute gewollt zu haben; aber er that Mißgriffe in der Auswahl der Mittel und wollte seine geistige Wirksamkeit zu weit ausdehnen; daher sah er sich vielfach mißkannt und übel behandelt. Er bat also im J. 1837 den Erziehungsrath um Entlassung, der jedoch ihm diesen Schritt mißrieth und vielmehr wünschte, er möchte davon abstehen. Allein Scherr beharrte auf seinem Entschluß, und sonach wurde am 26. August seine Entlassung durch Stimmenmehrheit beschlossen. Die Sache bewirkte große Aufregung: die Gegner freuten sich, desselben auf dem für sie gefährlichsten Platze los zu werden; die Lehrer aber nahmen ihre Zuflucht zu Bittschriften, um ihn an seiner Stelle zu erhalten, und seine ganze Partei gerieth zu dem gleichen Zweck in große Thätigkeit. Die Minderheit des Erziehungs Rathes wandte sich an den Regierungsrath, dieser dann an den gr. Rath, der diesen Gegenstand in seiner Herbstsitzung verhandelte. Die Anhänger Scherrs kämpften für die Ueberzeugung, daß mit ihm die Schulreform stehen oder fallen müsse; die Hirzel'sche Partei, die das Mißverhältniß zwischen Scherr und ihrem Haupte stachelte, hätte den anmaßenden, rechthaberischen und störrischen Seminardirektor gerne entfernt. Der Kampf war daher heftig, wie er auch in öffentlichen Blättern für und wider mit Bitterkeit geführt wurde. Der gr. Rath entschied für den bisherigen Gang der Schulreform und hielt dem Seminardirektor seinen gesetzlichen Einfluß auf die Leitung des Seminars aufrecht. Nach dieser Wendung der Angelegenheit gab man sich von beiden Seiten allmählig zur Ruhe. Ein solcher Sieg Scherrs machte auch die Aufsichtsbehörde etwas geschmeidiger; er nahm sein Entlassungsbegehren zurück, und es ward Friede. Ob aber dieser Friede ein fauler oder aufrichtiger war, wage ich nicht zu entscheiden.

Im J. 1838 wurde Scherr in einen neuen Kampf verwickelt. Es war ein Kampf für die verlassene, arme Jugend in mehreren Fabriken, der ihm nur zum Ruhme gereichen kann. Er hatte nämlich von jeher gegen den Mißbrauch, daß junge schulpflichtige Kinder über alle Gebühr zu täglich langanhaltender Fabrik-

arbeit angestrengt wurden, mit Nachdruck gesprochen und mit Entschiedenheit gehandelt. Der Erziehungsrath wandte sich schon am 11. Febr. 1837 in Folge wiederholter Klagen, daß solcher Mißbrauch in den Bezirken Regensburg und Uster, in welchem letzteren Bezirke Scherr selbst bei Schulvisitationen den Uebelstand entdeckt und die nöthigen Thatsachen zur Hand gebracht hatte, noch immer Statt finde, an den Regierungsrath mit der Bitte, die noch bestehende Verordnung vom 7. Nov. 1815 in Hinsicht auf die Arbeitsdauer der minderjährigen Jugend in Fabriken vollziehen zu lassen und dann eine neue, mit den bestehenden Gesetzen in Einklang stehende Verordnung zu erlassen. Letztere erschien wirklich am 15. Juli 1837. Es erwies sich aber nachher, im J. 1838, daß die Fabrikherren im Bezirk Uster derselben nicht Folge leisteten. Scherr rügte dies im pädagogischen Beobachter, die Fabrikherren widersprachen, und so entstand in den Zeitungen ein ärgerlicher Streit. Die Fabrikherren wollten sich nur als die Wohlthäter armer Kinder darstellen, dagegen Scherr gleichsam als den Störer ihrer Mildthätigkeit bezeichnen, und erlaubten sich solche Ausdrücke, daß er sich genöthigt sah, dieselben gerichtlich zu belangen. Dies war im Mai 1838. Erst am 23. Jan. 1839 kam jedoch eine gegenseitige Erklärung zu Stande, durch welche die Klage beseitigt wurde. Scherr behielt in der Sache Recht. Ich kann aber nicht bergen, daß auch dieser für ihn ehrenvolle Streit nach meiner Ansicht ihm schaden mußte. Die Fabrikler sind in der Regel aller Bildung abhold und geneigt, alle sie störenden Gesetze und Verordnungen, welche den armen Kindern die Wohlthat der Schule zu sichern bestimmt sind, als eben so viele Eingriffe in ihre Rechte zu betrachten. Welche gemeine Gesinnung die betreffenden Fabrikherren gerade in dem vorliegenden Falle verriethen, beweist eine einzige Stelle einer ihrer Erwiderungen. Sie sagten: „Wir bemerken zwar „mit Bedauern, daß durch den schlechten Gang der Industrie „der Wohlstand eher ab- als zunehmen muß; wir hoffen aber, „die dermaßen vermehrte Bildung der arbeitenden Klasse „werde das Abgehende mehr als hinlänglich ersetzen.“ In diesen wenigen Worten liegt ein empörender Spott gegen die Armen und gegen jedes Bestreben, ihnen ebenfalls eine menschliche Bildung zu gewähren. Was in solchem Tone in die ungebildete Klasse hinabströmte, war wahrlich nicht geeignet, die Zahl der Freunde des Seminardirektors zu vermehren.

Ungeachtet solcher Kämpfe wurde fortwährend im Geiste der Schulreform gehandelt. Entgegengesetzte Bestrebungen konnten offen nicht durchdringen oder nur wenig ausrichten. Es schien, als ob nach dem oben angedeuteten Friedensschluß eine verjüngte Thätigkeit nachholen wollte, was in den Tagen des Streites allenfalls verzögert worden sein mochte. Scherr war mit der Herausgabe seines Handbuches der Pädagogik beschäftigt. Er und (wenigstens) die (oberen) Schulbehörden waren ernstlich darauf bedacht, in dem Entwicklungsgang des Volksschulwesens auszubessern und zu vervollkommen, wo es immer nöthig schien. Der Bau stand im Großen da; aber er bedurfte zu seiner Vollendung da und dort noch ein freundlicheres Licht oder eine festere Stütze oder eine abgerundete Form. Daher erschien vom Erziehungsrath ein allgemeiner Lehrplan für die Primarschulen (15. Sept. 1838), eine Verordnung über Lehrschüler und Lektionspläne (17. Nov.), über Arbeitsschulen für die weibliche Jugend (1. Dez.), ein Reglement für die Einrichtung der Musterschulen (15. Dez.), eine Verordnung mit einigen Erläuterungen und Abänderungen des Reglements über die Schullehrerkonferenzen (15. Dez.), eine Verordnung über die Auswahl der Schulpräparanden (29. Dez.), und endlich eine Erneuerung und Erweiterung der Verordnung, betreffend die jährliche Berichterstattung über das Volksschulwesen (29. Dez.). So hatte die Schulreform den ersten Abschnitt ihres Daseins durchlebt und stand an dessen Schlußstein, den der Erziehungsrath durch den Beschluß vom 17. Nov. 1838 setzte: es solle eine Gesamtausgabe aller das Volksschulwesen betreffenden Gesetze, Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse veranstaltet werden; der Sammlung sollen als Anhang Erläuterungen zum allgemeinen Lehrplan und zu den Musterlektionsplänen, nebst einer statistischen Uebersicht des jetzigen Bestandes sämtlicher Volksschulen (sowohl der Primar-, als auch der Sekundar- und Stadtschulen) beigelegt werden. Der Seminardirektor wurde mit der Herausgabe dieser Sammlung beauftragt, die auch im J. 1839 wirklich erschien.

So standen die Sachen gegen das Ende des J. 1838. Man hoffte auf ruhige Fortentwicklung im Gebiete des Volksschulwesens; und glimmte auch einiges Feuer unter der Asche, so war doch der letzte Glockenschlag des scheidenden Jahres unter Frieden verhallt. — (Fortsetzung folgt.)

Die Stadtschulen Zürichs. (Fortf.)

4. Unterrichtsstunden. Die sämmtlichen Stadtschulen haben wöchentlich 757 — 760 Unterrichtsstunden, welche sich auf die einzelnen Schulabtheilungen also vertheilen: A. Knabenschulen. 1ste Elementarschule mit 4 Parallelen, jede mit 28 Stunden, zusammen 112 St.; 2te Elementarschule eine Klasse in 2 Parallelen, jede wöchentlich 26 St., zus. 52 St. — Realschule: 1ste Klasse, mit 2 Parallelabtheilungen, jede zu 27 St., zus. 54 St.; 2te Klasse, mit 2 Parallelabth., jede zu 28 St., zus. 56 St.; 3te Klasse, mit 2 Parallelabth., jede mit 29 St., zus. 58 St. — — B. Mädchenschulen. 1ste Elementarschule mit 3 Parallelen, jede 32 St., zus. 96 St.; 2te Elementarschule mit 2 Parallelen, jede 26 St., zus. 52 St. — Realschule. 1ste Klasse, mit 2 Parallelabth., jede 26 St., zus. 52 St.; 2te Klasse, mit 2 Parallelabth., jede 29 St., zus. 58 St.; 3te Klasse, mit 2 Parallelabth., jede 29 St., zus. 58 St. — Sekundarschule. Jede der Klassen 1, 2 u. 3 hat 30 St., zus. 102 St. — — C. Die Ergänzungsschule hat wöchentlich im Sommer 3, im Winter 6 Unterrichtsstunden. — In der ersten Elementarschule besteht jede Parallele aus 2 Successivklassen, und die Stundeneintheilung ist so eingerichtet, daß jede Klasse in einzelnen Stunden täglich vom Lehrer allein unterrichtet wird. Nach obiger Angabe hat jeder der 4 Parallellehrer der 1. Elementarschule wöchentlich 28 Unterrichtsstunden zu geben. Von diesen 28 Unterrichtsstunden werden der jüngern Klasse 18 Stunden ertheilt, und zwar 12 mit der ältern zugleich und 6 allein; der ältern Klasse 22 Stunden, und zwar 12 mit der jüngern zugleich und 10 allein. Diese Einrichtung hat mancherlei Vortheile. Einmal kann der Lehrer jeder einzelnen Klasse in gewissen Stunden seine Sorge ausschließlich zuwenden. Zweitens ist es durch diese Einrichtung dem Lehrer eher möglich, allfällig wahrgenommene Schwächen der Schüler in Hinsicht auf Kenntnisse und Fertigkeiten durch individuelle Einwirkung zu heben. Drittens wird die Kraft des Lehrers dadurch weniger zersplittert, und endlich kann der Unterricht in den Fächern, welche auf diese Stunden fallen, gründlicher behandelt werden. — Der Unterricht in den Schulen beschränkt sich auf die gesetzlichen Stunden, und es sind daher alle sogenannten Nach- oder Nebensunden in den Schulzimmern verboten. Die Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Lehrfächer zeigt folgender Stundenplan:

Unterrichtsfundenplan für die Stadtschulen Zürichs.

	Lehrgegenstände.	Elementarschule.						Realschule.						Sekundarschule.			
		Klasse I.		Klasse II.		Klasse III.		Klasse I.		Klasse II.		Klasse III.		I.	II.	III.	IV.
		R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.				
1	Religion.	—	1	2	2	—	—	2	2	3	2	2	2	2	2	2	1
2	Deutsche Sprache.	10	7	11	7	13	12	7	9	6	7	7	6	4	3	3	2
3	Französische Sprache.	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5	5	5
4	Rechnen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	1
5	Geometrie.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Geographie.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—
7	Geschichte.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—
8	Naturkunde.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Kalligraphie.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Formenlehre.	6	6	1	6	2	1	3	1	3	1	—	—	—	—	—	—
11	Zeichnen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—
12	Singen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—
13	Weibliche Arbeiten.	—	4	—	6	—	6	—	6	—	8	—	8	8	8	8	—
	Stunden:	18	20	22	24	26	26	27	26	28	29	29	29	30	30	30	12

5. Lehrmittel. Da die Stadtschulen nach dem §. 13 des Gesetzes, betreffend die Schulverhältnisse der Stadt Zürich, in Allem, wo dieses Gesetz für sie keine Ausnahme gestattet, an die Beschlüsse und Verordnungen des Erziehungs Rathes gebunden sind; so gelten auch für sie die Verordnungen in Hinsicht der Lehrmittel. Es sind daher alle bis jetzt erschienenen obligatorischen Lehrmittel auch in den Stadtschulen eingeführt und zur Anwendung gebracht worden. Dieselben sind: 1) Tabellenwerk für den Schreib- und Leseunterricht, von Scherr; 2) Wandvorschriften für den kalligraphischen Unterricht; 3) erstes Lesebüchlein für die Elementarschüler, von Scherr; 4) methodisches Handbuch für den Rechnungsunterricht in den Elementarklassen, von Ed. Dändliker, Seminarlehrer; 5) biblisches Liederbüchlein für die Elementarklassen, von Sal. Bögelin, Kirchenrath; 6) biblische Erzählungen aus dem alten und neuen Testament; 7) kurzgefaßte deutsche Schulgrammatik, von Scherr; 8) geschichtliche Abtheilung des Realbuches; 9) naturgeschichtliche Abtheilung des Realbuches; 10) Naturlehre, 4. Abtheilung des Realbuches; 11) Übungsbuch zu dem Unterrichte in der Zahlenlehre, von Ed. Dändliker; 12) Schulgesangbuch, von Dr. Hans Georg Nägeli; 13) Vorlegeblätter zum Zeichnen; 14) Tabellenwerk für den Gesangsunterricht. — Neben diesen vom Erziehungsrathe verordneten Lehrmitteln werden noch mehrere andere Schulschriften benutzt, und zwar theils den Schülern in die Hände gegeben, theils von den Lehrern als Leitfäden beim Unterrichte benutzt. Mehrere dieser Schulschriften sind mit Vorwissen der Schulbehörde abgefaßt und für die Bedürfnisse der Stadtschulen bestimmt worden. Alle unterliegen der besonderen Bestätigung des Schulrathes. Die besondere Einrichtung der Stadtschulen machte die Einführung und Anwendung mehrerer anderer Schulschriften nothwendig. Denn da in den Stadtschulen der Schulbesuch regelmäßiger ist, als in Landschulen, und bei dem bestehenden Parallel- und Fachsystem der Unterricht rascher und erfolgreicher von Statte geht; so begreift man, daß die obligatorischen Lehrmittel für die Stadtschulbedürfnisse nicht immer ausreichen, und daß daher von Seite des Stadtschulrathes für Vervollständigung derselben gesorgt werden mußte. Solche ergänzende und vom Schulrath für den Gebrauch noch genehmigte Lehrmittel sind: 1) das Religionsbüchlein von G. Gefner; 2) die Elementarsprachbildungslehre von J. Th. Scherr, 1. Heft; 3) Anleitung

zum Unterrichte in der Formenlehre, von R. Funk; 4) die Sprachlehren von Wurst, Graßmann und Gößinger; 5) der schweizerische Kinderfreund; 6) erstes Lesebuch zum Gebrauche für die ersten Schulen, poetische Abtheilung, in Heften; 7) Liederbüchlein von Pfr. Karrodi; 8) das Einmal Eins; 9) Gebete für Schule und Haus, von Pfr. Joh. Heinr. Zimmermann; 10) Schweizergeschichte, von Rud. Zimmermann; 11) Leitfaden zum Unterrichte in der Geographie, von Pfr. Heinr. Zimmermann; 12) Zeichnungsblätter, von J. Jak. Schweizer; 13) Schulschriften für den Unterricht in der französischen Sprache u. s. w.

6. Lehrapparat. Darunter verstehen wir die übrigen Gegenstände, welche außer den Lehrmitteln zur Führung des Schulamtes nothwendig sind, als: Mobilien, Schultafeln, Dintengefäße u. dgl. In jeder Schule sollen nach dem Schulplane vorhanden sein: a) die erforderlichen Wandtafeln mit Kreide und Zubehör; b) Dintengefäße in gehöriger Anzahl, wenigstens auf zwei Schüler eins; c) Schulbänke nach Bedürfniß und Zahl der Schüler; d) ein Kasten zur Aufbewahrung von gemeinsamen Lehrmitteln; e) ein verschließbares Schreibpult für den Lehrer und einige Sessel; f) die nöthigen Vorhänge; g) ein Rechenbrett; h) Tabellen; i) Schiefertafeln mit und ohne Netz; in der Real- und Sekundarschule überdies noch: k) die für den geographischen Unterricht erforderlichen Karten nebst einem Erdglobus; l) Zirkel, Linien- und Winkelmaße nebst einer Anzahl mathematischer Körper; m) Sammlung der nothwendigsten Naturalien. Die Anschaffung dieser Schulgegenstände liegt der Schulverwaltung ob, welche bei allfälliger Schädigung auch für die Herstellung und Ergänzung zu sorgen hat. Nach dem Reglemente für Schulreparaturen soll von jeder Beschädigung in den Schulzimmern, an Tischen, Bänken, Wandtafeln, Schränken, Thüren, Schließern, Fenstern, Läden, Vorhängen u. s. w., der Schulverwaltung von Seite des Lehrers Anzeige gemacht werden. Zeigt sich nach vorgenommener Untersuchung durch den Lehrer muthwillige Beschädigung, welche Schülern zur Last fällt, so werden diese zur Vergütung angehalten; in allen andern Fällen deckt die Schulkasse die Kosten. Der Schulverwalter hat die Vollmacht, alle kleinere Reparaturen nach eigenem Befinden vornehmen zu lassen. Für größere, die Kosten von 32 Frkn. übersteigende Reparaturen, so wie bei Anschaffung neuer Mobilien und nicht obligatorischer Lehrmittel, die eine Ausgabe von mehr als 16 Fr.

erfordern, hat er die Genehmigung der ökonomischen Sektion einzuholen.

7. *Schullokale.* Mit Ausnahme einer einzigen Parallele der untern Knaben-Elementarschule, welche eingemiethet ist, befinden sich sonst sämmtliche Schulen in der Stadt zu gehörigen Gebäulichkeiten. Von diesen haben von jeher zu Schulzwecken gedient die Lokale zum Rapf an der Spiegelgasse und beim Fraumünster. Die erstern sind den höhern Klassen der Mädchenschulen, der Sekundarschule zur Benutzung eingeräumt, während die Schulgemächer beim Fraumünster für die obern Elementarklassen, so wie für die Realklassen der Knaben- und Mädchenschule bestimmt sind. Da die Schülerzahl sich in den Stadtschulen mit jedem Jahre mehrt, so gebricht es, ungeachtet früher sehr bedeutende Schulbauten vorgenommen worden sind, in den Schulen beim Fraumünster jetzt schon wieder an Raum, so daß, um diesem Bedürfnisse abzuheffen, erst kürzlich wieder die Erweiterung des Schulgebäudes von Seite der Stadtbehörde beschlossen wurde. Diese Erweiterung wird jedoch in dem früher reparirten Theil des Schulgebäudes keine Veränderungen nothwendig machen, was bei der trefflichen Einrichtung dieser Lokale gewiß nur wünschenswerth ist. Der damalige Bauherr der Stadt, der noch lebende und nunmehr in den Privatstand zurückgetretene Herr Stadtrath Müscheler, hat sich durch die einsichtige Leitung dieser Bauten ein wahres Verdienst um die Schulen erworben. Möchte die Stadt bei künftigen Schulbauten in der Auswahl der dieselben leitenden Hauptperson wieder so glücklich sein! Was die untern Elementarschulen betrifft, so war die Einwohnung derselben bis kurz vor Revision des Schulplanes Sache der Stillstände der einzelnen Stadtgemeinden. Drei Gemeinden hatten eigene Schulhäuser, die sie den ihnen zugewiesenen Schulen übergaben. Für eine zweite Knaben-Parallele an der St. Petersgemeinde mußte ein schon früher für Schulzwecke gemiethetes Lokal noch ferner in Miethzins genommen werden, um dieselbe unterzubringen. Kurze Zeit vor der letzten Schulrevision fand die Uebergabe der Schulgüter von Seite der Stillstände an die Stadtschulverwaltung Statt. Damit ging auch die Pflicht der Besorgung und Unterhaltung der Schullokale für die untern Elementarschulen an die Stadtschulbehörde über. Seit dieser Zeit ist öfters in der Behörde davon die Rede gewesen, die Knaben-Parallelen der kleinen Stadt in ein von der Stadt anzuweisendes Lokal zu vereinigen.

Denn da das Lokal der neuen Parallele von der Schulbehörde schon längst als untauglich erklärt wurde, und für das Lokal der andern Parallele alljährlich ein hoher Miethzins bezahlt werden muß; so läge es allerdings im Interesse der Behörde, diese Schulen einmal im Ernste mit einem passenden Lokale zu versehen. Allein da der Stadt viele Bedürfnisse zur Befriedigung noch näher zu liegen scheinen, so mag es noch einige Zeit anstehen, bis diese Schulen mit der so lange gehofften Ausführung dieses Projektes erfreut werden.

8. Schulordnung und Schulzucht. Die besondern Verhältnisse der Stadtschulen erheischen für die verschiedenen Schulabtheilungen auch besondere Reglemente über die Schulordnung und Schulzucht. Wir fassen den Inhalt derselben hier kurz zusammen. In allen Schulen beginnt der Unterricht des Vormittags im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 7 Uhr, mit Ausnahme der untern Elementarschulen, in welchen der Schulanfang durch's ganze Jahr auf 8 Uhr angesetzt ist. Nachmittags beginnt die Schule erst um 2 Uhr. Die Donnerstag- und Samstag-Nachmittage sind frei. Jedes Mal eine Viertelstunde vor Beginn der Schule werden die Lehrzimmer geöffnet, und es haben die Schüler alsdann die Erlaubniß, einzutreten und sich ruhig an ihre Plätze zu begeben, wo sie bis zum Eintritt des Lehrers von einigen Mitschülern beaufsichtigt werden. Kommen Schüler unreinlich zur Schule, so hält man sie auf geeignete Weise zur Reinigung an. Auch werden Schüler, die sich auf dem Schulwege verfehlt haben, von der Lehrerschaft gestraft oder den Aeltern zur Bestrafung überwiesen. Nach dem Glockenschlage wird die Schule eröffnet. Die Eröffnung, so wie der Schluß der Schule geschieht durch ein Gebet, welches bald vom Lehrer, bald von einem einzelnen Schüler, und bisweilen auch von der ganzen Klasse gesprochen wird. Während des Unterrichtes wird von den Schülern Ruhe und Aufmerksamkeit gefordert. Nach Vollendung jeder Stunde tritt eine Pause ein, in welcher die Schüler das Lehrzimmer verlassen, aber weder störenden Lärm noch irgend ein Spiel machen dürfen. Für Handhabung der wünschbaren Ordnung werden aus den Schülern Aufseher bezeichnet. Das Zeichen zum Aus- und Eintritt vor und nach der Pause wird mit einer Glocke gegeben. Für Beschädigungen an Schulzimmern und Schulgeräthschaften haftet, so fern er ausgemittelt werden kann, der Thäter. Die Fehler und Vergehen der Schü-

ler werden angemessen geahndet. In den §§ 9 — 10 der verschiedenen Disziplinarreglemente, und den §§ 301 — 302 des Schulplanes sind hiefür folgende Strafmittel bestimmt: 1) das Versetzen an einen untern Platz in der Reihe der Schüler; 2) Absonderung des Fehlbaren während einer einzelnen Lehrstunde; 3) Strafnoten und besondere Bemerkungen in der Tabelle; 4) Nachholen des Versäumten nach Beendigung der Schulstunden unter Anzeige an die Aeltern und zweckmäßiger Aufsicht; 5) Versetzung auf die Strafbank; 6) Vorberufung vor den Vorstand des Lehrerkonventes; 7) Verweis vor der Klasse und dem anwesenden Lehrer durch den Lehrervorstand; 8) Vorberufung vor den Lehrerkonvent; 9) Ueberweisung an die Aufsichtsbehörde zum Behufe der Begweisung oder anderer Verfügungen. — Von den unter Nro. 5, 6, 7 und 8 bestimmten Strafarten wird den Aeltern der betreffenden Schüler durch den Lehrerkonvent, von Nro. 9 auf Bericht und Antrag des Konventes durch die Aufsichtsbehörde Kenntniß gegeben. In Hinsicht auf die unter Nro. 3 angeführten Strafnoten ist zu bemerken, daß jeder Lehrer eine Haupttabelle besitzt, welche mit einer der Stufe der Klasse angemessenen Zahl Rubriken versehen ist. In diese Rubriken hat der Lehrer die Bemerkungen und Noten über Sittlichkeit und Fleiß, so wie die Absenzen einzutragen. Am Schlusse eines jeden Monats wird, auf das monatliche Ergebniß der Haupttabelle gegründet, eine Kollokation vorgenommen, und den Aeltern hievon mittelst einer Auszugstabelle Kenntniß gegeben. Die Hauptkollokation auf die Jahresprüfung gründet sich theils auf die monatlichen Plätze, theils auf die in Zahlen ausgedrückten Zeugnisse der Lehrer in Rücksicht auf Sittlichkeit und Leistungen. Hinsichtlich der Schulversäumnisse haben die Schüler, wenn sie unvorhergesehen sind, Entschuldigungen mitzubringen; für vorhergesehene müssen sie den betreffenden Lehrer um Erlaubniß fragen. Längere Aussetzung des Schulbesuches erfordert die besondere Bewilligung der Aufsichtsbehörde. — Im Allgemeinen trachtet die Lehrerschaft die Jugend mehr durch Liebe, als durch Strenge zu leiten. Doch gelingt dies nicht immer, und es muß bisweilen noch zu körperlichen Strafen Zuflucht genommen werden. Alljährlich wird zur Aufmunterung und zum Vergnügen der Schulkinder ein Schulfest veranstaltet, welches jedoch wegen der Uebersahl der Schüler von jeder Hauptschulabtheilung besonders begangen werden muß.

9. Ferien. Die Ferien an den Stadtschulen beginnen jedes Mal mit denjenigen an den höhern Lehranstalten. Sie betragen im Ganzen jährlich bei den Knaben acht, bei den Mädchen neun Wochen. Davon kommen auf den Sommer drei Wochen, auf den Herbst zwei Wochen, und eine Woche tritt unmittelbar nach der Prüfung ein. Die neunte Ferienwoche der Mädchenschulen fällt auf die Charwoche, welche meistens mit den Prüfungsferien der Knabenschulen zusammentrifft. Für diese neunte Ferienwoche sind an den Knabenschulen Halbferien eingeführt, welche sämmtlich auf die Zeit vor und nach den Sommerferien fallen. Sie betragen drei Wochen, eine Woche in allen Knabenschulen vor den ganzen Ferien, und zwei Wochen in der Realschule und eine Woche in den Elementarschulen nach denselben. Vermuthlich hat der Umstand, daß die Prüfungen an den Mädchenschulen um Weihnachten abgehalten werden, und die Lehrer an den höhern Klassen dieser Schulen meistens Geistliche sind, die in der Charwoche viele Predigergeschäfte zu besorgen haben, den Anlaß gegeben, daß für die Halbferien die Charwoche ganz frei gegeben wird. Außer diesen ganzen und Halbferien sind noch folgende gesetzliche Ferientage üblich: der Berchtoldstag und der Tag nachher, der Osterdinstag, der Pfingstdinstag; das Sechselfäuten und der Tag nachher, der Tag des Knabenschießens, die beiden Schließmärkte, der Maitag, Martinstag und Sylvester. Jeder Abtheilung der Lehrerschaft sind außerdem noch die Tage der öffentlichen Prüfung ihrer obern oder untern Klassen, so wie den Lehrern der Knaben-Realschule diejenigen der Frühlingsprüfungen der untern Kantonschule freigegeben. Auch werden solche ganze oder halbe Tage, an denen die Bürgerpflicht die Lehrerschaft in Anspruch nimmt, zu der gesetzlichen Ferienzeit gerechnet.

10. Prüfungen. Man hat an den Stadtschulen zwei Arten von Prüfungen, die öffentlichen, gemeinsamen Schulprüfungen und die Spezialprüfungen bei Promovenden und Zwischenaufnahmen. Die Form der Abhaltung beider Arten sind durch eigene Reglemente festgestellt. Wir sprechen zuerst von den Schulprüfungen. Diese werden an den beiden Schulabtheilungen zu verschiedener Zeit des Schuljahrs abgehalten, nämlich bei den Knaben um Ostern, bei den Mädchen um Weihnachten. Die Reihenfolge, in welcher die Prüfungen in jeder Schulabtheilung abgehalten werden, geht

von der untersten bis zur obersten Klasse. Die Prüfungen der untern und obern Elementarschule werden am gleichen Tage abgehalten; diejenigen der höhern Stadtschulklassen an den folgenden zwei bis drei Tagen. Die meisten Prüfungen werden in den Lehrzimmern abgehalten, und nur einige, besonders große Schulabtheilungen werden für diesen besondern Anlaß in geräumigern Lokalen versammelt. Die Dauer einer jeden Prüfung der Elementarschulen ist auf drei Stunden bestimmt, von 8—11 Uhr Morgens für die untern Elementarschulen, von 2—5 Uhr für die obern. In den Real- und Sekundarklassen werden an den Vor- und Nachmittagen der Prüfungstage auf ein Mal nicht mehr, als 2, höchstens 3 Stunden den Prüfungen gewidmet. Bei jeder Prüfung sind in allen Klassen und Schulabtheilungen aufzulegen: a) die gedruckten Schülerverzeichnisse; b) die Verhaltungstabellen; c) Schriftproben über die Kalligraphie; d) Proben von orthographischen Uebungen; in den höhern Klassen: e) Zeichnungsproben, und in den Mädchenschulen überdies noch f) die gefertigten weiblichen Arbeiten. — In jeder Klasse ist ein Mitglied der betreffenden Aufsichtsbehörde als leitender Aufseher der Prüfung gegenwärtig und wohnt ihr von Anfang bis zu Ende bei. Von der Ausübung dieser Spezialaufsicht ist jedoch der Präsident ausgenommen. In den vier untern Elementarschulen stellt der Lehrer selbst die Schüler auf. Der beigeordnete Aufseher hat darauf zu achten, daß alle Schüler zum Aufsuchen kommen, und daß die den einzelnen Penssen vorgeschriebene Zeit genau beobachtet werde. In den obern Elementarschulen, so wie in den Real- und Sekundarklassen werden die Schüler vom Aufseher aufgerufen, so daß die Reihe an alle kommt. Der Lehrerschaft steht es jedoch frei, auch von sich aus einzelne Schüler und Abtheilungen aufzustellen. Die Gedächtnisaufgaben haben alle Schüler und Schülerinnen aufzusagen. — Nach den Jahresprüfungen finden die Aufnahmen und Beförderungen Statt, welche Lehrern durch das Bestehen einer Spezialprüfung bedingt sind. Zu diesen Spezialprüfungen werden alle diejenigen Schüler und Schülerinnen zugelassen, welche von dem betreffenden Lehrer zu diesem Behufe auf die Promovendenliste gesetzt worden sind. Sie werden gleichfalls unter Leitung und Aufsicht von Mitgliedern der betreffenden Aufsichtsbehörde, und nach Vorschrift des Schulplanes und der Reglemente vorgenommen, beschränken sich jedoch in jeder Abtheilung nur auf diejenigen Haupt-

fächer, auf welche sich in der unmittelbar darauf folgenden Klasse der Unterricht erstreckt. Nach deren Beendigung treten die Lehrer mit den leitenden Mitgliedern der Aufsichtsbehörde und dem Präsidenten des Lehrerkonventes der betreffenden Schulabtheilung, welcher mit entscheidender Stimme dieser Sitzung anwohnt, zusammen, um sich über das Ergebnis der Prüfung zu berathen, und über die Aufnahme jedes einzelnen Promovenden zu entscheiden, welcher Beschluß alsdann sogleich der ganzen Klasse durch den ersten der anwesenden Schulvorsteher eröffnet wird. (Schluß folgt.)

Kanton St. Gallen.

Bericht über das Schulwesen des evangelischen Kantonstheils im J. 1839 (nach amtlichen Quellen). — I. Schulen. a) die Anzahl der öffentlichen Primarschulen hat sich in diesem Jahre um 2 vermehrt. Es waren derselben im Bezirke St. Gallen 9, im Rheinthale 37, in Werdenberg 31, im Obertoggenburg 23, in Neutoggenburg 22, in Untertoggenburg 26, zusammen 148. Nur 55 derselben sind Jahresschulen mit 30 — 48 Wochen Unterricht, die übrigen sind noch Halbjahrschulen. — b) Der Schulbesuch erscheint weniger befriedigend als im vorhergehenden Jahre. Nicht alle Schulrätthe haben in dieser Hinsicht ihre Pflicht genugsam erfüllt, und manche Schulrathsmitglieder haben die Schulen unter dem Jahre nie, oder höchstens vielleicht bei der Jahresprüfung besucht, wo sie dieselben nur im Sonntagskleide erblicken konnten. Aber vollends Unwillen erregen muß es, wenn ein Bezirksschulrath in seinem Berichte Klage führt, daß einzelne Geistliche in Bezug auf die Schulvisitation hinter billigen Wünschen zurückgeblieben sind. (Wenn das am grünen Holze ist; was soll man von dem dürren erwarten? Warum werden nicht pflichtvergessene Schulrathsmitglieder aus der Behörde entfernt und saumselige Pfarrer zurecht gewiesen?) — Schulkreise, in welchen der Schulbesuch am wenigsten befriedigt hat, sind: im Rheinthale, Buchberg und Rheineck, wo freilich die Pocken meist ein Drittel der Kinder von der Schule zurückhielten, so daß die Zahl der Absenzen 3000 halbe Tage übersteigt; in Werdenberg die Oberschule zu Früm sen und die Unterschule von Almos, jene mit 359 entschuldigten und 2170 unentschuldigten, diese mit 2052 entschuldigten und 749 unent-